

16. 1. Konkursanfechtung gegen den Rechtsnachfolger.

R.D. § 40 Abs. 2 Nr. 1.

2. Schenkungsanfechtung gegenüber Prolongationswechseln.
Kommt es für die Berechnung der gesetzlichen Fristen auf den
letzten Wechsel, oder auf den Urwechsel an?

R.D. § 32.

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. September 1911 i. S. B. Konkurs (Bekl.)
w. S. R. Söhne (Kl.). Rep. I. 480/10.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Am 5. März 1908 wurde über das Vermögen des Referendars B. in G. das Konkursverfahren eröffnet. Die Klägerin meldete eine Forderung aus einem Wechsel an, den der Gemeinschuldner am 25. Februar 1908 auf einen Bekannten gezogen und mit seinem Blankoindossament der Klägerin übergeben hatte. Der verklagte Konkursverwalter bestritt die Forderung. Nachdem rechtzeitig Protest mangels Zahlung erhoben war, wurde die Feststellungsklage angestrengt. Der Beklagte focht den Wechsel wegen Gläubigerbenachteiligung an.

Während der erste Richter, der Anfechtung stattgebend, die Klage abwies, stellte das Berufungsgericht die angemeldete Forderung fest. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der eingeklagte Wechsel ist der letzte einer Reihe von Prologationswechseln. Die Vorgänger unterscheiden sich dadurch von ihm, daß sie hinter dem Indossamente des Ausstellers noch das des Kaufmanns K. tragen. Wie das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme feststellt, hatte die Klägerin längere Zeit hindurch K. einen umfangreichen Kredit gewährt. Die Ausstellung und Indossierung der verschiedenen Wechsel durch den Gemeinschuldner bildete die Gegenleistung gegen jenen Kredit. Ob es sich im Verhältnis des Gemeinschuldners zu K. um bloße Gefälligkeitsakzente gehandelt hat, wird vom Berufungsgerichte nicht entschieden.

Schon diese Feststellungen reichen aus, um der Schenkungsanfechtung nach § 32 Nr. 1 R.O., die für die Revisionsinstanz allein noch interessiert, den Boden zu entziehen. Hatte der Gemeinschuldner mit der Klägerin einen gegenseitigen Vertrag geschlossen, dem zufolge sie, in Austausch gegen die Wechselunterschriften des Gemeinschuldners, K. Vermögensvorteile zukommen ließ, so lag eine unentgeltliche Zuwendung an die Klägerin nicht vor. Die Erörterung aber, die das Berufungsurteil in Anknüpfung hieran enthält, ist gegenstandslos.

Der Vorderrichter hält sich die Möglichkeit vor, daß bei einem der vorangegangenen, von K. indossierten Wechslern der Gemeinschuldner seine Unterschriften aus Gefälligkeit gegen K. hergegeben habe. Hier, meint er, komme die Klägerin auch als Rechtsnachfolgerin eines ersten Anfechtungsgegners in Betracht, so daß für die gegen sie gerichtete Anfechtung die Vorschrift des § 40 Abs. 2 Nr. 1 KO. mitbeachtet werden müsse. Er überwindet das Bedenken durch die tatsächliche Erwägung, es sei nicht nachgewiesen, daß die Klägerin beim Erwerbe des Wechsels dessen Eigenschaft als Gefälligkeitswechsel gekannt habe. Indes schon die rechtliche Grundlage, von der die Ausführung ausgeht, kann nicht gebilligt werden. Ist der Erwerb des gegenwärtigen Wechsels durch die Klägerin einer Anfechtung entzogen, so hat es keine Bedeutung, ob bei einem früheren Wechsel die Anfechtung möglich war. Außerdem sind die Vorschriften des § 40 Abs. 2 nur auf Fälle gemünzt, in denen der Anfechtungsgegner sein Recht lediglich auf Rechtsnachfolge stützt. Beruht der Erwerb eines Forderungsrechts gegen den Gemeinschuldner, wie hier, auf zwei verschiedenen Geschäften, von denen das eine mit einem früheren Forderungsinhaber, das andere mit dem Schuldner selbst geschlossen wurde, so ist der Vertrag mit dem Schuldner, wie für die Einwendungen überhaupt, so auch für die Anfechtungseinrede maßgebend. Die Revisionsrüge, daß das Berufungsgericht eine Beweisantretung für die Kenntnis der Klägerin übersehen habe, geht daher fehl.

Der Schenkungsanfechtung gebricht es aber auch noch an einer anderen Voraussetzung. Nach § 32 Nr. 1 muß die anzufechtende unentgeltliche Verfügung im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen sein. Dieses Erfordernis trifft zu, wenn man auf den eingeklagten Prolongationswechsel sieht. Es trifft aber nicht zu, wenn man auf den Urwechsel abstellt, auf den der Klagewechsel zurückgeht. Während der Konkurs am 5. März 1908 eröffnet wurde, war jener Urwechsel im Februar 1907 bereits im Laufe. Nun glaubt zwar das Berufungsgericht, daß der Klagewechsel entscheiden müsse. Es stützt sich darauf, daß auf ihm die Unterschrift eines der früher Verpflichteten fehlt, und daß — wahrscheinlich infolge hiervon — der zuletzt prolongierte Wechsel bei Eingabe des Klagewechsels nicht ausgehändigt worden ist. Indes sind diese Tatsachen ohne Erheblichkeit. Allerdings hat der erkennende Senat in

dem bei Bolze, Praxis Bd. 3 Nr. 386, unvollständig abgedruckten Urteile Rep. I. 386/85 betont, daß der damalige Klagewechsel gegen Rückgabe und Vernichtung des früheren, mithin gegen Befreiung von einer Verbindlichkeit und daher nicht unentgeltlich, erteilt sei (vgl. ebenso das Urteil des VII. Zivilsenats, Leipz. Zeitschr. 1909 S. 74, und Saeger, R.D. § 32 Anm. 16). Ausschlaggebendes Gewicht darf aber auf diesen Punkt nicht gelegt werden. Für die Möglichkeit der Schenkungsanfechtung muß es gleichgültig sein, ob der prolongierte Wechsel gegen Empfang des Prolongationswechsels zurückgegeben wird, oder mit ihm zusammen gegen Empfang der Zahlung.

Der Zweck, um den es den Parteien bei Ausstellung und Entgegennahme eines Prolongationswechsels zu tun ist, erschöpft sich in der Hinausschiebung der Fälligkeit. Es verhält sich nicht etwa so wie sonst, wenn zu dem Endziel der Befriedigung des Gläubigers eine neue Verbindlichkeit vom Schuldner übernommen wird. Eine Absicht, den Gläubiger sicherzustellen oder ihm die Rechtsverfolgung zu erleichtern, spielt keine Rolle. Der Grund, warum eine neue Urkunde entworfen wird, liegt nur in den Eigentümlichkeiten des Wechselrechts. Die Angabe der Zahlungszeit im Wechsel wird vom Gesetz als unerlässliches Erfordernis vorgeschrieben (Art. 4 Nr. 4 W.D.). Wollte der Aussteller mit Bewilligung des stundenden Gläubigers den im Wechsel einmal stehenden Verfalltag durchstreichen und durch einen späteren ersetzen, so würde dies, selbst wenn alle Vormänner des Gläubigers zustimmten, leicht Beweiswierigkeiten zur Folge haben; auch würde das Papier verdächtig und für die Weiterbegebung wie für den Wechselprozeß unwendbar geworden sein. Andererseits führt ein Stundungsvermerk, der unter Verbeibehaltung des bisherigen Verfalltags auf den Wechsel gesetzt wird, zu rechtlich zweifelhaften Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Haftung der Regressschuldner. Daher zieht der Verkehr die Ausstellung eines neuen Wechsels vor. Es könnte hiernach die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt richtig ist, die Erteilung eines Prolongationswechsels den Begriffen der Novation, Hingabe an Zahlungsstatt (§ 364 BGB.) oder Hingabe zahlungshalber, unterzuordnen. Man könnte versucht sein, den rechtlichen Vorgang so zu denken, daß die bis auf den Verfalltag ungeändert gebliebene Wechselverpflichtung nur neu beurkundet würde. Immerhin mag dies zu weit gehen.

Es mag zugegeben werden, daß mehrere Wechselurkunden mit verschiedenen Ausstellungs- und Verfalltagen, formell betrachtet, eine Mehrheit von Wechselverpflichtungen enthalten. Aufgabe der Rechtsprechung aber ist es, überall da, wo es nicht auf die Form, sondern auf das Wesen der Sache ankommt, die materielle Identität der Wechselfchuld bei Entscheidung der Einzelfragen zur Geltung zu bringen.

Das Reichsgericht hat diese Aufgabe auch nicht verkannt. Es hat wiederholt entschieden, daß Einwendungen, die den Anspruch aus dem Erstwechsel entkräften, ebendeshalb auch dem Ansprüche aus dem Prolongationswechsel entgegenstehen (vgl. z. B. die Urteile des I. Zivilsenats, Jur. Wochenschr. 1908 S. 410 Nr. 13, Leipz. Zeitschr. 1911 S. 302). Der II. Zivilsenat hatte Gelegenheit auszusprechen, daß sich die gesetzlichen Beschränkungen des Anatozismus durch Ausstellung von Prolongationswechseln nicht umgehen lassen (vgl. das auf Art. 1154 Code civil bezügliche Urteil Jur. Wochenschr. 1903 S. 433 Nr. 8). Der Gesichtspunkt der Identität der Wechselfchuld hat auch zugunsten des Gläubigers Verwertung gefunden. War der Gläubiger bei Erwerb des Erstwechsels in gutem Glauben, so ist es als eine unschädliche mala fides superveniens behandelt, wenn er in der Zwischenzeit vor Erwerb des Prolongationswechsels von den gegen den Vormann begründeten Einwendungen erfuhr (vgl. das in der Jur. Wochenschr. 1903 S. 187 Nr. 47 unvollständig abgedruckte Urteil Rep. I. 469/02). Es würde in Widerspruch treten mit der Grundanschauung dieser Judikatur, wollte man den Empfänger eines Prolongationswechsels der Schenkungsanfechtung aussetzen, obwohl der Empfang des Erstwechsels jenseits der Fristen des § 32 R.O. liegt. Ob in der Entgegennahme des späteren Wechsels eine Benachteiligung der Konkursgläubiger erblickt werden kann, mag auf sich beruhen. Eine neue, selbständige Zuwendung, wie sie für die Schenkungsanfechtung verlangt werden muß, ist nicht vorhanden.“ . . .